

befolgen der Bestimmungen, auch im Einzelfalle, eine vollständige Sperrung der Bücher-Einfuhr für alle Buchhändler in der britischen Zone zur Folge haben werde. Sollte einem unserer Mitglieder Schaden durch Nichtbeachtung der Einfuhrbestimmungen seitens der Verleger im unbesetzten Gebiet entstehen, so werden wir den fehlbaren Verleger dafür zivilrechtlich haftbar machen.

Bei diesem Anlasse ersuchen wir die Herren Verleger, die britischen Einfuhrbestimmungen nicht mit denen der anderen Besatzungszonen zu verwechseln.

Verein der Kölner Buchhändler,
Franz Bettchart, Schriftführer.

Ungerechtfertigte Zurücksendung von Postsendungen nach den besetzten Gebieten. — Im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 49, ausgegeben Berlin, 27. Mai 1919, lesen wir:

Berlin, 23. Mai 1919.

In zahlreichen Fällen werden Postsendungen nach den besetzten Gebieten im Westen und Osten oder nach Orten, für die keine Verkehrsbeschränkungen bestehen, ungerechtfertigterweise nach dem Aufgabort zurückgeschickt. Um diesem Übelstand möglichst abzuwehren und auf die schuldigen Dienststellen, die bisher bei Verfolgung von Einzelfällen in der Regel nicht zu ermitteln waren, entsprechend einwirken zu können, wird hiermit bestimmt, daß dem Vermerk, der die Begründung der Rücksendung enthält, der Name der zurückleitenden Dienststelle (bei Postanstalten mit zahlreichem Personal auch der Namenszug des zurücksendenden Beamten) und der Tag der Rücksendung beizufügen sind. Dienststellen an Unterwegsorten, sofern sie nicht zugleich Zeitpunkt für einen Teil der besetzten Gebiete sind, haben über die Zulässigkeit der ihnen zur Weiterbeförderung überwiesenen Sendungen nicht zu befinden und sich jeder Verfügung über die Sendungen zu enthalten.

Post. — Nach Ungarn sind Pakete, die Geld oder Wertpapiere enthalten, bis auf weiteres nicht zugelassen.

Reichstarif im Buchbindereigewerbe. — Der Verband Deutscher Buchbindereibesitzer plant, den sogenannten Vier-Städte-Tarif (Berlin, Leipzig, Stuttgart und München) durch das Reichsarbeitsamt zum Reichstarif erklären zu lassen. Dieser Reichstarif soll auf der Grundlage aufgebaut werden, daß die im Vier-Städte-Tarif festgelegten Akkordlöhne für ganz Deutschland Gültigkeit erhalten, mit Ausnahme von Berlin und Umgebung, wo die Akkordlöhne von jeher höher waren als in den drei anderen Tarifstädten. Die Stundenlöhne sollen nach Ortsklassen in ähnlicher Weise gestaffelt werden, wie dies im Buchdruckgewerbe durchgeführt ist, gleichfalls sollen die Steuerzulagen der Ortsklasseneinteilung entsprechend gestaffelt werden. Der Deutsche Buchbinder-Verband (Gehilfen) beabsichtigt dagegen, den zwischen dem Verbande Deutscher Buchbindereibesitzer und ihm vereinbarten Lohnstarif für Buchbinderarbeiten vom 1. Juli mit allen dazu gehörigen Nachträgen und Vereinbarungen, einschließlich des am 25. März 1919 im Reichsarbeitsamt gefällten Schiedspruchs, vom Reichsarbeitsamt für allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Das Vorgehen der beiden Verbände stützt sich auf § 2 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918. In diesem kommt zum Ausdruck, daß das Reichsarbeitsamt Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären kann. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifverträge fallen, auch dann verbindlich, wenn der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind. — Nach Lage der Sache kann gegenwärtig von einer überwiegenden Bedeutung lohn- und preistariflicher Abmachungen im Buchbindereigewerbe wohl nicht die Rede sein.

Verpflichtung der Arbeitgeber zur Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Regierungsbezirk Leipzig. — Nach der am 12. Mai d. J. in der Sächsischen Staatszeitung erschienenen und am 17. d. M. in Kraft getretenen Verordnung des Demobilisierungskommissars hat im Regierungsbezirk Leipzig jeder Arbeitgeber nach vorangegangener gesetzlicher oder vertragsmäßiger Kündigung am nächsten zulässigen Termin diejenigen Angestellten und Arbeiter zu entlassen, die a) weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder b) bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, als Bergarbeiter oder als Gesinde berufsmäßig tätig waren, oder c) während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind. Für jeden zu entlassenden Arbeitnehmer ist eine

erwerbslose Ersatzperson einzustellen. Zu ihrer Erlangung hat sich der Arbeitgeber eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises zu bedienen, bei dem er seinen Ersatzbedarf binnen drei Tagen nach erfolgter Kündigung anzumelden hat.

Jede zu entlassende Person ist binnen einer Woche nach der Kündigung vom Arbeitgeber nach Name, Beruf und Wohnort dem Demobilisierungskommissar anzuzeigen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Arbeitsnachweises, bei dem der Ersatzbedarf angemeldet worden ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Wegen der von der Entlassung ausgeschlossenen Personen und wegen Bewilligung von Ausnahmen und sonstiger Einzelheiten wird von den Amtsblättern auf besonders erlassene Verordnungen verwiesen.

Umrechnung der Mark in Österreich. — Der Vorsteher der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler Herr Heinrich Zachauer erläßt in der (österreich.) »Buchhändler-Corresp.« folgende Bekanntmachung:

Mit Rücksicht auf die Herabsetzung des Kurses der Devise Berlin und auf die Beschlüsse der Sitzungen der Vorsteherung der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler vom 8. Februar 1918, beziehungsweise des Ausschusses des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 26. Februar 1918 bestimme ich im Sinne der Verkehrsordnung den Umrechnungskurs der Mark für den Verkehr mit dem Publikum für Wien und Niederösterreich ab 24. Mai 1919: 1 Mark = 200 Heller. Dieser Umrechnungskurs ist für alle Bücher und Zeitschriften aus Deutschland, sofern nicht besondere österreichische Preise für dieselben festgesetzt sind, in Anwendung zu bringen.

sk. Weiterzahlung des Gehalts während des Heeresdienstes. (Nachdruck verboten.) — Von grundsätzlicher Bedeutung für Angestellte, die eingezogen waren, ist folgende, dieser Tage ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle. Als der bei einer Firma in Rieburg a. W. als Handlungsgehilfe angestellte Kaufmann J. im Herbst 1915 zum Heeresdienst eingezogen wurde, versprach sein Prinzipal, ihm für die Dauer seiner Einberufung die Hälfte seines 200 M. betragenden Monatsgehalts weiterzuzahlen. Die Firma tat dies bis August 1917, stellte dann aber die Zahlungen ein. Darauf schritt J. gegen sie zur Klage, mit der er Weiterzahlung der 100 M. monatlich verlangte. Die beklagte Firma wandte ein, daß es sich bei dem in Frage kommenden Versprechen um eine Schenkung handle, die, weil sie der schriftlichen Form entbehre, ungültig sei.

Das Landgericht Verden trat dieser Auffassung nicht bei und gab dem Klagebegehren statt. Das Oberlandesgericht Celle hielt ebenfalls nicht ein Schenkungsversprechen für vorliegend, wies jedoch die Klage aus folgenden Erwägungen ab: Es müsse bei Berücksichtigung der Sachlage, insbesondere der erheblichen Summe, welche die Firma monatlich zu zahlen hatte, als von beiden Parteien stillschweigend vereinbarte Bedingung angesehen werden, daß diese Verpflichtung nicht auf eine unbegrenzte Zeit bis zur Entlassung des Klägers aus dem Heeresdienste angenommen und zugesagt wurde, sondern daß der Firma nach einer angemessenen Frist freistand, diese Zahlungen einzustellen, mindestens das darin liegende Abkommen zu kündigen. Die gegenteilige Ausnahme würde zu einer unbilligen Härte für die Firma führen. In ähnlichem Sinne hat sich auch der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen. (Altenzeichen 1. U. 19/19.) Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 8. 4. 19.

Dringlichkeitsnachweis für Sendungen der Papierindustrie. — Durch Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die preussisch-hessischen Eisenbahndirektionen wurde folgendes verfügt:
Ab 15. Mai d. J. wird der Nachweis der Dringlichkeit für Wagenladungen:

a) Papier und Pappe aller Art — ausgenommen Zeitungsdruckpapier-, Papierholz, Zellstoff, Holzschliff (Holzstoff), Kaolin, schwefelsaure Tonerde;

b) Altpapier
regelmäßig als erbracht angeeignet werden müssen, wenn der Versender eine Dringlichkeitsbescheinigung von folgenden Stellen vorlegt:
zu a) der Reichsstelle für Papierholz, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 123, oder des Papiermacher-Kriegsausschusses, Charlottenburg 2, Joachimsthalerstraße 1;

zu b) der Preisregelungsstelle für Altpapier, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 123.

Die Kriegsamtsstellen wirken also nicht mit.
Es sind nunmehr ab 15. Mai d. J. diesbezügliche Anträge dem Papiermacherkriegsausschuß vorzulegen, mit Ausnahme derjenigen, die den Transport von Roh- und Halbstoffen zur Herstellung von